

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]

und des Ansprechers [ANONYMISIERT 2]
auch im Namen von [ANONYMISIERT 3]

betreffend das Konto von F. Born

Geschäftsnummern: 207326/AV; 211613/AV

Zugesprochener Betrag: 26 750.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids sind die von [ANONYMISIERT 1], geb. [ANONYMISIERT], („Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]“) und von [ANONYMISIERT 2] („Ansprecher [ANONYMISIERT 2]“) (zusammen „die Ansprecher“) eingereichten Anspruchsanmeldungen auf das veröffentlichte Konto von F. Born („der Kontoinhaber“) bei der [ANONYMISIERT] („die Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

Von den Ansprechern eingereichte Informationen

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie den Kontoinhaber als ihren Grossvater mütterlicherseits, Friedrich Born (oder de Born), identifizierte, der am 25. Juni 1873 in Berlin, Deutschland, geboren wurde und 1899 [ANONYMISIERT] heiratete. Gemäss den Angaben von Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] war ihr Grossvater, der Jude war, in Andrásyuka 132 in Budapest, Ungarn, in St. Anna, Oberkrain, Jugoslawien (heute Slowenien) und in Bormia, Italien, wohnhaft. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] gab an, dass ihr Grossvater Landwirt und Gutsbesitzer war und dass er den Titel eines Baron trug. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] erklärte, dass ihr Grossvater einen Sohn, [ANONYMISIERT], und zwei Töchter, [ANONYMISIERT], geb.

[ANONYMISIERT], und [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT] (die Adoptivmutter von Ansprechlerin [ANONYMISIERT 1]), hatte. Ansprechlerin [ANONYMISIERT 1] erklärte weiter, dass ihr Grossvater im September 1943 verhaftet wurde und im Konzentrationslager Dachau interniert war und dass er am 5. Februar 1944 in Dachau umkam.

Ansprechlerin [ANONYMISIERT 1] reichte einen vom 29. Mai 1941 datierenden Einweisungsbescheids des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains ein, aus dem hervorgeht, dass das gesamte Vermögen Friedrich Borns von der nationalsozialistischen Regierung eingezogen wurde; sowie einen Antrag von [ANONYMISIERT] auf Entschädigung durch die deutsche Regierung vom 26. März 1958, der zeigt, dass Friedrich Born ihr Vater und in Budapest wohnhaft war; einen Entscheid des Appellationsgerichts in Trento, Italien, vom 8. November 1963, in dem die Adoption von Ansprechlerin [ANONYMISIERT 1] durch [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] genehmigt wurde, sowie das Testament von [ANONYMISIERT] vom 7. April 1981, in dem Ansprechlerin [ANONYMISIERT 1] als Adoptivtochter und alleinige Erbin genannt wird.

Ansprechlerin [ANONYMISIERT 1] gab an, dass sie am 19. April 1944 in Graz, Österreich, geboren wurde. Ansprechlerin [ANONYMISIERT 1] reichte 1998 eine Anspruchsanmeldung bei Ernst & Young ein, in dem sie ihren Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], geltend machte.¹

Ansprecher [ANONYMISIERT 2]

Ansprecher [ANONYMISIERT 2], der Cousin von Ansprechlerin [ANONYMISIERT 1], reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er den Kontoinhaber ebenfalls als seinen Grossvater mütterlicherseits, Friedrich von Born, identifizierte, der am 25. Juni 1873 in Berlin geboren wurde und am 22. Februar 1899 in Budapest [ANONYMISIERT] heiratete. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] erklärte, dass sein Grossvater, der Jude war, drei Kinder hatte: [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], (die Mutter von Ansprecher [ANONYMISIERT 2]), [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT]. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] gab an, dass sein Grossvater die deutsche und die ungarische Staatsbürgerschaft hatte, dass er Gutsbesitzer war und bis 1943 in St. Anna wohnhaft war. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] gab weiter an, dass sein Grossvater anschliessend in Dachau inhaftiert war, wo er im Februar 1944 umkam.

Ansprecher [ANONYMISIERT 2] reichte die Staatsbürgerschaftsurkunde von Friedrich Born ein, die zeigt, dass er in Budapest wohnhaft war, sowie seine Sterbeurkunde, die zeigt, dass er in Budapest wohnhaft war und am 5. Februar 1944 in Dachau starb. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] reichte zudem die Geburtsurkunde von [ANONYMISIERT] ein, die

¹ Das CRT konnte kein Konto der Verwandten von Ansprechlerin [ANONYMISIERT 1], [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], in der Datenbank der Kontogesichte ausfindig machen, die im Verlauf der Untersuchungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) erstellt wurde, und durch die Konten von wahrscheinlichen oder möglichen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung (wie in den Verfahrensregeln definiert) identifiziert wurden. Ansprechlerin [ANONYMISIERT 1] sei darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf von Ansprechlerin [ANONYMISIERT 1] eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen erlassen werden kann.

zeigt, dass Friedrich Born ihr Vater war, sowie seine eigene Geburtsurkunde, die zeigt, dass [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], seine Mutter war. Schliesslich reichte Ansprecher [ANONYMISIERT 2] Auszüge aus einem genealogisches Handbuch ein, das die Abstammung der Familie Born zurückverfolgt und das zeigt, dass Friedrich Born der Vater von [ANONYMISIERT] war, und dass letzterer der Vater von [ANONYMISIERT] war.

Ansprecher [ANONYMISIERT 2] gab an, dass er am 26. Januar 1938 in Budapest geboren wurde. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] vertritt seinen Cousin, [ANONYMISIERT 3], der am 9. April 1946 in Budapest geboren wurde.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen bestehen aus einem Auszug aus dem Kontobuch der Bank für den Zeitraum von Januar 1943 bis Juni 1943. Gemäss diesem Dokument war der Kontoinhaber F. Born, wohnhaft in Budapest, Ungarn. Die Bankunterlagen zeigen, dass der Kontoinhaber ein Kontokorrent besass. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss der Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) zu identifizieren, gaben an, dass das Konto am 1. April 1943 eröffnet wurde. Aus den Bankunterlagen geht weiter hervor, dass das Guthaben sich im Juni 1943 auf 1750.00 Schweizer Franken belief. Die Unterlagen zeigen nicht, wann das vorliegende Konto geschlossen wurde. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank die ICEP-Untersuchungen durchführten, fanden dieses Konto nicht im System der offenen Konten der Bank, und schlossen daraus, dass es geschlossen wurde. Es gibt in den Unterlagen der Bank keinen Hinweis darauf, dass der Kontoinhaber oder seine Erben das Konto geschlossen und das Guthaben selbst erhalten haben.

Analyse des CRT

Verbindung der Ansprüche

Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln (geänderte Version) können Ansprüche auf gleiche oder zusammengehörige Konten nach dem Ermessen des CRT in einem Verfahren verbunden werden. Im vorliegenden Fall bestimmt das CRT, dass es angemessen ist, die zwei Ansprüche in einem Verfahren zu verbinden.

Identifikation des Kontoinhabers

Die Ansprecher haben den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Nachname, die erste Initiale, der Wohnort und das Aufenthaltsland des Grossvaters der Ansprecher stimmen mit dem veröffentlichten Nachnamen, der ersten Initiale, dem Wohnort und dem Aufenthaltsland des Kontoinhabers überein.

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] reichte zur Unterstützung ihres Anspruchs verschiedene Dokumente ein, unter anderem einen Einweisungsbescheid des Chefs der Zivilverwaltung in den

besetzten Gebieten Kärntens und Krains und einen Antrag auf Entschädigung durch die deutsche Regierung, die ihren Grossvater als Friedrich Born identifizieren und zeigen, dass er in Budapest wohnhaft war. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] reichte zur Unterstützung seines Anspruchs verschiedene Dokumente ein, darunter die Staatsbürgerschafts- und Sterbeurkunde seines Grossvaters, die seinen Grossvater als Friedrich Born identifizieren und zeigen, dass er in Budapest wohnhaft war. Diese Dokumente erbringen den unabhängigen Nachweis dafür, dass der angebliche Kontoinhaber denselben Namen trug und in derselben Stadt wohnhaft war wie die Person, die in den Bankunterlagen als Kontoinhaber aufgeführt ist.

Zudem nimmt das CRT zur Kenntnis, dass Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] vor der im Februar 2001 erfolgten Veröffentlichung der Liste mit den Konten, die gemäss dem ICEP wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten („ICEP-Liste“), 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht und 1998 eine Ernst & Young-Anspruchsanmeldung eingereicht hat, in denen sie ihren Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von [ANONYMISIERT], der Tochter von Friedrich Born, geltend machte. Das weist darauf hin, dass Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste Gründe hatte anzunehmen, dass ihre Verwandten ein Schweizer Bankkonto besaßen. Dies unterstützt die Glaubhaftigkeit der von Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] eingereichten Informationen.

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass der Name F. Born nur einmal in der ICEP-Liste erschien. Das CRT nimmt schliesslich zur Kenntnis, dass keine weiteren Anspruchsanmeldungen auf dieses Konto vorliegen.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecher haben plausibel aufgezeigt, dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecher gaben an, dass der Kontoinhaber Jude war und dass er im Februar 1944 in Dachau umkam. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] reichte zudem einen vom 29. Mai 1941 datierenden Einweisungsbescheid des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains ein, aus dem hervorgeht, dass das gesamte Vermögen Friedrich Borns von der nationalsozialistischen Regierung eingezogen wurde, und Ansprecher [ANONYMISIERT 2] reichte die Sterbeurkunde des Kontoinhabers ein, die zeigt, dass er am 5. Februar 1944 in Dachau umkam.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen Ansprecher und Kontoinhaber

Die Ansprecher haben plausibel dargelegt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt sind, indem sie Dokumente eingereicht haben, die belegen, dass der Kontoinhaber der Grossvater der Ansprecher war. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] reichte den Antrag ihrer Mutter auf Entschädigung durch die deutsche Regierung ein, der den Kontoinhaber als den Vater von [ANONYMISIERT] identifiziert, sowie einen Entscheid des Appellationsgerichts in Trento, Italien, der die Adoption von Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] durch [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] genehmigt. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] reichte die Geburtsurkunde seiner Mutter ein, die den Kontoinhaber als den Vater von [ANONYMISIERT] identifiziert, sowie seine eigene Geburtsurkunde, die [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], als seine Mutter identifiziert.

Verbleib des Guthabens

Da der Kontoinhaber im September 1943 verhaftet wurde und im Konzentrationslager Dachau inhaftiert war; da das Konto am 1. April 1943 eröffnet wurde, nur wenige Monate vor der Verhaftung des Kontoinhabers; da der Kontoinhaber im Februar 1944 in Dachau umkam; da es keine Unterlagen über eine Auszahlung des Kontos des Kontoinhabers oder Unterlagen über das Datum der Schliessung des Kontos gibt; da weder der Kontoinhaber noch seine Erben in der Lage gewesen wären, Informationen über sein Konto einzuholen, da die Schweizer Banken wegen ihrer Bedenken in Bezug auf eine doppelte Haftung Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsch angaben, und unter Anwendung der Vermutungsregelungen (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln niedergelegt sind (siehe Anhang A), kommt das CRT zu dem Schluss, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben nicht dem Kontoinhaber oder seinen Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf seine bisherige Rechtsgewinnung und die Verfahrensregeln wendet das CRT bei der Bestimmung, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Guthaben ihrer Konten erhalten haben, unterstützende Vermutungsregelungen an.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsentscheid zu Gunsten der Ansprecher erlassen werden kann. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens haben die Ansprecher plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Grossvater handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber ein Kontokorrent. Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass sich der Wert des Kontokorrents an einem unbekanntem Datum zwischen April 1943 und Juni 1943 auf 1750.00 Schweizer Franken belief. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird, wenn der Wert eines Kontokorrents weniger als 2140.00 Schweizer Franken betrug und auch für das Gegenteil keine plausiblen Beweise vorliegen, der Wert des Kontoguthabens auf 2140.00 Schweizer Franken festgesetzt. Der heutige Wert des zugesprochenen Betrags errechnet sich, indem der nach Artikel 29 bestimmte Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 26750.00 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrags

Gemäss Artikel 23(1)(c) der Verfahrensregeln erfolgt die Auszahlung, wenn der Ehegatte des Kontoinhabers keine Anspruchsanmeldung betreffend das Konto eingereicht hat, gleichmässig unter Berücksichtigung des Verwandtschaftsgrades an diejenigen Nachkommen des Kontoinhabers, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben. Im vorliegenden Fall vertritt Ansprecher [ANONYMISIERT 2] [ANONYMISIERT 3]; Ansprecherin [ANONYMISIERT 1], Ansprecher [ANONYMISIERT 2] und [ANONYMISIERT 3] sind allesamt Enkel des Kontoinhabers². Somit sind Ansprecherin [ANONYMISIERT 1], Ansprecher [ANONYMISIERT 2] und [ANONYMISIERT 3] zu je einem Drittel an der Auszahlungssumme berechtigt.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecher werden darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldungen durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben auch mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
21 September 2005

² Das CRT hält fest, dass gemäss Artikel 46(5) der Verfahrensregeln die Definition von „Kind“ ein adoptiertes Kind einschliesst.